

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

Regionaltypische Kennarten und Kennartengruppen des artenreichen Grünlandes

Für die Umsetzung der Öko-Regelung (ÖR) 5 wurden Kennarten und Kennartengruppen ausgewählt, die in der Regel vor der ersten Nutzung des Aufwuchses am besten erkennbar sind. Diese Pflanzen sind Stellvertreter (Bioindikatoren) für artenreiche Grünlandbestände auf den unterschiedlichen Grünland-Standorten in Hessen.

Jede Zeile (Nr./Kennart/Kennartengruppe) wird bei Vorkommen auf der Fläche als eine Kennart gezählt. Mehrere Kennarten einer Kennartengruppe zählen als eine Kennart.

Die wissenschaftlichen Namen der Kennarten sind nach der Rothmaler-Exkursionsflora von Deutschland aufgeführt*. Kennartengruppen werden hinter dem Deutschen Namen in der Tabellenspalte „Deutscher Name“ kenntlich gemacht. Die in der Tabellenspalte „Botanischer Name (Kennart)“ eingetragenen Arten, die mit einem „Nicht“ gekennzeichnet sind, gehören nicht zu der in der zugehörigen Tabellenspalte „Deutscher Name“ angegebenen Kennartengruppe. Die konkreten zu einer Kennartengruppe gehörenden Arten, werden den Antragsstellenden jeweils im Rahmen der Beantragung der Öko-Regelung bekannt gegeben.

Kennarten und Kennartengruppen		
Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name (Kennart)
1	Beinwell	<i>Symphytum officinale</i> agg.
2	Echtes Labkraut	<i>Galium verum</i> agg (incl. <i>Galium wirtgenii</i>)
3	Gilbweiderich	<i>Lysimachia vulgaris</i>
4	Heilziest	<i>Betonica officinalis</i> (Synonym: <i>Stachys officinalis</i>)
5	Kleine Pimpinelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>
6	Knöllchen-Steinbrech	<i>Saxifraga granulata</i>
7	Kriechender Günsel	<i>Ajuga reptans</i>
8	Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
9	Sumpfdotterblume	<i>Caltha palustris</i>
10	Trollblume	<i>Trollius europaeus</i>
11	Wiesen-Knöterich	<i>Bistorta officinalis</i> (Synonym: <i>Polygonum bistorta</i>)
12	Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum vulgare</i> agg. (incl. <i>L. ircutianum</i>)
13	Wiesen-Salbei	<i>Salvia pratensis</i>
14	Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>
15	Zittergras	<i>Briza media</i>
16	Baldrian-Arten (Kennartengruppe)	
17	Binsen (Kennartengruppe)	
18	Flockenblumen (Kennartengruppe)	
19	Frauenmantel (Kennartengruppe)	
20	Gelbblühende Zwergginster (Kennartengruppe)	Nicht <i>Sarothamnus scoparius</i>
21	Glockenblumen (Kennartengruppe)	
22	Hahnenfuß-Arten (Kennartengruppe)	Nicht <i>Ranunculus repens</i>
23	Hochwüchsige gelbblühende Korbblüter mit großen Blüten (Ø >2,5 cm) (Kennartengruppe)	Nicht <i>Taraxacum officinale</i> agg.
24	Johanniskraut (Kennartengruppe)	

* Jäger E. J. (Hrsg.) 2017: Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Grundband, 21. Aufl. – Spektrum, Heidelberg, 924 Seiten.

Kennarten und Kennartengruppen		
Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name (Kennart)
25	Klappertopf (Kennartengruppe)	
26	Kleine gelbblühende, unverholzte, kleeblättrige Schmetterlingsblüter (Kennartengruppe)	
27	Kleine, niederliegende Gelbblühende mit kleinen Blüten ($\varnothing < 2$ cm) (Kennartengruppe)	Nicht <i>Ranunculus repens</i>
28	Knautien, Skabiosen und Teufelsabbiss (Kennartengruppe)	
29	Kreuzblumen (Kennartengruppe)	
30	Mädesüß (Kennartengruppe)	
31	Mausohr-Habichtskräuter mit 1 – 2 Blütenköpfchen (Kennartengruppe)	
32	Orchideen (Kennartengruppe)	
33	Oregano und Thymian (Kennartengruppe)	
34	Primeln (Kennartengruppe)	
35	Rotblühende Nelken (Kennartengruppe)	
36	Sauergräser und Sauergrasartige (Kennartengruppe)	Nicht <i>Carex hirta</i>
37	Storchschnabel-Arten (typisch für Grünland) (Kennartengruppe)	
38	Teufelskralle (Kennartengruppe)	
39	Veilchen (Kennartengruppe)	
40	Vergissmeinnicht (Kennartengruppe)	
41	Wiesenknope (Kennartengruppe)	
42	Wolfsmilch (Kennartengruppe)	

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2)

Methode zum Nachweis der Kennart oder Kennartengruppe

Die Erfassung im Gelände erfolgt durch Kennartennachweis in einem Streifen entlang einer Begehungslinie auf dem Antragsschlag. Die Begehungslinie bildet dabei die Mittellinie des Begehungsstreifens. Die Streifenbreite beträgt 5 Meter zu beiden Seiten der Begehungslinie. In Bezug auf Messungenauigkeiten der eingesetzten Technik kann die EU-Zahlstelle Abweichungen hiervon zulassen. Für jeden Antragsschlag wird die Begehungslinie softwaregestützt geographisch digital bestimmt.

Der Begehungsstreifen wird ab einer Größe des Antragsschlages von über einem Hektar in drei Teilstücke unterteilt. Die Teilstücke des Begehungsstreifens müssen gleich lange Abschnitte bilden. Bei Antragsschlägen bis zu einem Hektar Größe erfolgt keine Unterteilung in Teilstücke, der gesamte Begehungsstreifen bildet einen Abschnitt. Die Erfassung der Kennarten zur Überprüfung der Verpflichtung nach Nr. 5.1 der Anlage 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung erfolgt für jeden Abschnitt separat. In jedem Abschnitt müssen mindestens vier Kennarten, jeweils mit mindestens einem dort gewachsenen Individuum, vorhanden sein und über die Software oder den ÖR-Kennarten-Erfassungsbogen nachgewiesen werden.

Bei Schlägen über 20 Meter Breite werden Pflanzen, die weniger als 5 Meter vom Rand des Schlages entfernt sind, nicht mitgezählt. Dagegen werden Kennarten, die im Schlaginneren an überquerten Kleinstrukturen (z. B. Gräben, Gebüsch) vorkommen, auch als Vorkommen der Kennarten gewertet.

Es müssen innerhalb eines Begehungsstreifens nicht dieselben Kennarten in allen Abschnitten vorkommen, sondern in jedem der Abschnitte werden jeweils alle Kennarten unabhängig davon gezählt, ob die Kennart in einem weiteren Abschnitt desselben Begehungsstreifens vorkommt. Es kann jede auf dem Begehungsstreifen vorhandene Kennart erfasst werden, auch wenn damit die erfasste Anzahl von vier Kennarten überschritten wird.

Die EU-Zahlstelle stellt zur Erbringung des Nachweises der Kennarten jeweils pro Antragsjahr entweder Software oder einen ÖR-Kennarten-Erfassungsbogen bereit, die beziehungsweise der vom Antragsstellenden zur Nachweiserbringung verbindlich zu nutzen ist. Die EU-Zahlstelle gibt den Antragsstellenden im Zuge der Antragsstellung vor, welche Software und Softwareversion zur Nachweiserbringung oder welcher ÖR-Kennarten-Erfassungsbogen im jeweiligen Jahr zu verwenden ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss alle von der EU-Zahlstelle mit Unterstützung der Software oder im ÖR-Kennarten-Erfassungsbogen angeforderten Angaben zum Nachweis der Kennarten erbringen und die Übermittlung der angeforderten Daten durchführen. Diese Angaben können, neben der Angabe zu den Kennarten, auch Standortdaten, Daten zur Ermittlung der konkreten Lage und Abgrenzung des Begehungsstreifens sowie Fotos umfassen.